

Merkblatt

zur Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen

(PflAbfV)

Pflanzliche Abfälle aus der Forst- und Almwirtschaft

1. Verrotten:

Pflanzliche Abfälle aus der Forst- und Almwirtschaft dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden. Die Ausbreitung von Borkenkäfern und anderen Schadorganismen darf jedoch nicht begünstigt werden.

2. Verbrennen:

Das Verbrennen ist dort erlaubt, wo die Abfälle angefallen sind, soweit dies aus forst- oder almwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

Beim Verbrennen ist zu beachten:

1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an Werktagen (Montag bis Samstag) ganzjährig von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig. Pflanzliche Abfälle aus dem Forstbetrieb können bereits ab 06.00 Uhr verbrannt werden, sofern keine Belästigung durch Rauchentwicklung für Anwohner zu erwarten ist.
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung, sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:
 - a. 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
 - b. 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
 - c. 100 m zu sonstigen Gebäuden,
 - d. 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen,
 - e. 100 m zu Waldrändern,
 - f. 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchstabe h genannten Wege,
 - g. 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen,
 - h. 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.
3. Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur im trockenen Zustand verbrannt werden.
4. Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeigneten Werkzeugen ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahren ständig zu überwachen.
5. Bei starkem Wind ist kein Feuer erlaubt; brennende Feuer sind sofort zu löschen.
6. Um die Brandfläche muss ein ausreichend breiter Schutzstreifen (ca. 3 m) vorhanden sein.
7. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und, dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
8. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.
9. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.